



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wisen

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gemeindeangehörige	3
3. Organisation der Gemeinde	4
4. Kommissionen	9
5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	11
6. Finanzhaushalt	12
7. Zusammenarbeit der Gemeinden	13
8. Beschwerderecht	14
9. Schlussbestimmungen	14

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Wisen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - a. der Gemeinderat;
 - b. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Unterlagen der Haupttraktanden sind den Behördemitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.- übersteigt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident;
- d) der Vizegemeindepräsident

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 20'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000.- übersteigen (insbesondere nicht gebundene Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt ausserhalb des Budgets über folgende Finanzkompetenzen:

- a) einmalig bis zu CHF 20'000 pro Geschäft

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

b) wiederkehrend bis zu CHF 5'000 pro Geschäft

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 25

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Finanzkommission	3	0
b) Wahlbüro	3	2
c) Bau- und Umweltschutzkommission	5	0
d) Kreisschulvorstand	2	0

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§ 26

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Pflichtenheft.

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen eingeräumt ist.

³ Im Übrigen haben sie beratende Funktion und stellen Anträge an den Gemeinderat.

§§ 101 ff. GG

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 27

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

4.2.2. Wahlbüro

§ 28

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Baukommission

§ 29

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁸ und dem Baureglement⁹.

4.2.4. Kreisschulvorstand

§ 30

Die Aufgaben des Kreisschulvorstandes richten sich nach dem Kreisschulreglement.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111; GpR

⁸ BGS 711.1; PBG

⁹ BGS 711.61; BauV

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

¹Beamte sind

- a) Gemeindepräsident
- b) Friedensrichter
- c) Inventurbeamter

²Angestellte sind

- a) Finanzverwalter
- b) Bauverwalter
- c) Gemeindeschreiber
- d) Gemeindearbeiter
- e) Schulhauswart
- f) Reinigungspersonal

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 32

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 33

¹ Der Gemeindeschreiber führt

- a) den Schriftverkehr und die Administration
- b) die Gemeindekanzlei
- c) die Schriften- und Einwohnerkontrolle
- d) und erteilt die Anlassbewilligungen

5.4. Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 34

- ¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- ² Er ist gleichzeitig Staatssteuerregisterführer/in.
- ³ Anstelle eines Finanzverwalters kann der Gemeinderat eine aussenstehende Fachstelle mit den Finanzverwaltungsaufgaben beauftragen.

5.5. Behördenmitglieder

§ 35

Behördenmitglieder sind Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 36

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 37

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 38

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 30. September zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 39

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 20'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 40

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 41

Die Einwohnergemeinde

- 1) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
 - a) Schulvereinbarung mit Trimbach
 - b) Kreisschulvereinbarung mit Hauenstein-Ifenthal
 - c) Sozialregion Olten
 - d) Zivilschutz Region Olten
 - e) Führungsstab Region Olten
 - f) Spitex Region Olten
 - g) Feuerwehrverbund Wisenberg
 - h) Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Stadtpark
 - i) Kadaverbeseitigung Olten

- 2) Ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
 - a) Zweckverband Wasserversorgung Unterer Hauenstein
 - b) Kehrrechtsbeseitigungs AG Zuchwil

¹⁰ BGS 131.1; GG

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 42

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1992 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 44

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den **1. Juli 2018** in Kraft.

² § 30 (Gemeindeschreiber c) tritt erst auf Beginn der neuen Amtsperiode ab 2021 in Kraft (als Beamtin gewählt bis 2021).

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen beschlossen
am 25. Juni 2018.

Gemeindepräsident



Paul Hecht

Gemeindeschreiberin



Irma Looser

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom...